

5 / un schall hvr över 6. Wefen een recht Ged
beten / up der Ding Stede ?

De Affinder. Her Baget / will gy dat Ordel
unde Land Recht weten ? He schall 2 uth
den 5. opholden / unde idt schall över 6. We-
fen hvr in der Ding = Stede / edder vör dem

lustr. C. 9, p. 218. Wie es in den
Sächsischen Gerichten dieses Falls
gehalten worden / ersiehet man aus
der lateinischen Glosse des Land R.
L. 1. art. 39. mit vielen Umständen:
Und war die so genannte Canonis-
sche Reinigung / davon wir in den
Decretalien einen ganzen Titul ha-
gen / und nach Maßgebung dessen
man sich zur 4/5/6/7 u. 12ten Hand
eines beüchtigten Verbrechens hal-
ber unterschiedlich zu vertreten gehabt/
bey ihnen durchgehends eingefüret.
(conf. art. 11. und 80. im besagten
L. R. L. III. und Weichb. art. 95.
nebst der Glos. 5. Ihr sollt. v.
die solches mit schweren helffen.
In dem Holsteinischen hatte man
noch ganz besondere Arten der Eid-
und Mitschwüre / dergleichen in kei-
nen beschriebenen Gesetzen / auffer ei-
nem alten Rechtbuch hiesiger Lande
irgendwo vorgekommen. Fürnem-
sind in dem Lande Dithmarschen die

Schacht, Kluft, Karck, nemend
und 30 vull. Jede ehemals ser im
Schwange gegangen. (Dithmars.
L. R. art. 13. § 1. und H: Vieth in
der Beschreib. v. Ditm. P. III. c. 4.
p. 160.) Die Schlachtnemenden
Eide wurden von denjenigen geleistet
die aus des Beklagten Geschlechte
waren. Zu den Kluffnemenden
waren alle die verbunden / welche sich
dem beschuldigten durch die Verträ-
ge ihrer Vorfahren besonders ver-
knüpfet hatten. Die Karcknemenden
schwuren diejenigen / so mit dem
Beklagten in einem Kirchspiel wone-
ten. Zu den 30. vull. Eiden gehö-
reten hingegen 20. Personen aus eben
so viel Geschlechtern : welche alle so
dann / daß der Kläger oder Beschul-
digte redlich geschworen / durch ihr
eidliches Mein. Bezeugniß auf den
Dingstädten bekräftigen mußten. (C.
de testibus in X. Glos. des Weichb.
art. 95. und Schilt, in ff. exercit. 23.

Ra

§. 6. in